

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4640**

**Der Beauftragte für Flüchtlings-,
Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Der Flüchtlingsbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Landeshaus

**Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: F – C XIII
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter/in: Wulf Jöhnk

**Telefon (0431) 988-1290
Telefax (0431) 988-1293
fb@landtag.ltsh.de**

8. September 2009

**Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 9. September 2009
TOP 6: Resettlement – Für eine neue Flüchtlingspolitik
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/2594**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich dafür, dass mir noch Gelegenheit gegeben wird, zu dem o. g. Tagungsordnungspunkt eine Stellungnahme abzugeben.

Die Initiative der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist sehr zu begrüßen. Unter „Resettlement“ hat man in der Tat eine für die Bundesrepublik Deutschland neue Form des Flüchtlingsschutzes und der Flüchtlingshilfe zu verstehen. Menschen, die als Flüchtlinge in dem Land, in das sie geflohen sind (Erstasylland), keinen ausreichenden und insbesondere keinen dauerhaften Schutz finden und auch nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sollen in ein anderes Land umgesiedelt werden, in dem ihnen dauerhafter Schutz gewährt wird. Erstasylländer in dem genannten Sinne sind solche, in denen Flüchtlinge keinen rechtlich anerkannten Flüchtlingsstatus erhalten, oder auch solche, die aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind oder sich nicht in die Lage versetzen wollen, den Flüchtlingen einen dauerhaften Schutz zu gewähren. Die Neuansiedlung dieser Menschen in einem anderen zur Aufnahme bereiten Land ist häufig der einzige Ausweg aus einer verzweifelten, oft lang andauernden Situation der betroffenen Menschen. Resettlement dient daher wie die Asylgewährung oder die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft dem gleichen Zweck: Flüchtlingen Zuflucht und Schutz zu gewähren.

Im Rahmen eines Resettlement-Programms hat der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) die wesentliche Aufgabe zu entscheiden, ob und welche Flüchtlinge oder Flüchtlingsgruppen schutzbedürftig sind und durch Neuansiedlung in einem anderen Land geschützt werden müssen. Der UNHCR ruft sodann

Mitgliedsstaaten der UNO zu Resettlement-Aktionen, also zur Bereitschaft auf, die zuvor ausgewählten Flüchtlinge oder Flüchtlingsgruppen dauerhaft aufzunehmen. Die Neuansiedlung wird gemeinsam mit dem aufnahmebereiten Land durchgeführt.

Resettlement ist für einige Länder keine neue Maßnahme des Flüchtlingsschutzes. Der UNHCR hat bereits zahlreiche Resettlement-Aktionen mit den klassischen Aufnahmeländern wie den USA und Kanada, den skandinavischen Ländern sowie den Niederlanden und Großbritannien durchgeführt. Dies ist u. a. auch in der Weise geschehen, dass das Aufnahmeland sich bereit erklärt hat, jedes Jahr eine bestimmte Zahl von Flüchtlingen aufzunehmen – eine Maßnahme also, die mit dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angestrebt wird.

In Deutschland ist die Diskussion über eine Teilnahme an einer Resettlement-Aktion im Jahr 2008 einmal dadurch angestoßen worden, dass von politischer Seite angedeutet worden ist, bestimmte Flüchtlinge aus dem Irak aufzunehmen - eine Maßnahme, die inzwischen auch durchgeführt wird -, zum anderen hat der UNHCR im Januar 2008 einen „Konzeptvorschlag zur Aufnahme von Flüchtlingen aus Drittländern (Resettlement) in der Bundesrepublik Deutschland“ vorgelegt. Darin weist der UNHCR ebenso zurückhaltend wie deutlich darauf hin, „dass in Deutschland Kapazitäten für eine Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen eines Resettlement-Programms bestehen“. Dabei versäumt der UNHCR nicht zu erwähnen, dass sich die Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit wiederholt bereit erklärt habe, Flüchtlinge aus Bürgerkriegsländern, so z. B. Bürgerkriegsflüchtlinge aus Albanien, Bosnien und dem Kosovo vorübergehend aufzunehmen. Zudem merkte der UNHCR an, dass eine Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an einer Resettlement-Aktion „kurzfristig und ohne gravierende gesetzgeberische Maßnahme möglich“ sei.

In der Tat bietet das deutsche Ausländerrecht in § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine ausreichende Rechtsgrundlage für eine Aufnahmezusage und Erteilung eines sicheren Aufenthaltsstatus' für Flüchtlinge im Rahmen einer Resettlement-Aktion. Nach dieser Vorschrift, die in ihrer ursprünglichen Fassung die Rechtsgrundlage bildete für die Aufnahme jüdischer Kontingentflüchtlinge aus der ehemaligen Sowjetunion, kann das Bundesministerium „im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder ...bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt“; den „betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen“. Die Erlaubnisse berechtigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Von einigen Organisationen, die sich für ein Resettlement-Programm in Deutschland engagieren, wird zwar gefordert, den Flüchtlingen im Rahmen einer Resettlement-Aktion den Status als Asylberechtigte (Artikel 16 a GG) zuzuerkennen. Diese Forderung ist nach meiner Ansicht wegen der gegenwärtigen Rechtslage kaum umsetzbar, im Übrigen ist die Schutzgewährung über § 23 Abs. 2 AufenthG ausreichend. Sie gewährt den Flüchtlingen im Endergebnis einen Aufenthaltsstatus, der dem der Asylberechtigten entspricht.

Dem UNHCR ist auch in seiner Bewertung zuzustimmen, in Deutschland bestünden ausreichende „Kapazitäten für eine Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen eines Resettlement-Programms“. Wie allgemein bekannt, ist die Zahl der Flüchtlinge in Deutschland erheblich zurückgegangen. Nach neueren statistischen Zahlen gibt es sogar einen „negativen Zuwanderungs-Saldo“, d. h. es verlassen mehr Menschen (auch anerkannte Flüchtlinge) die Bundesrepublik als Menschen einreisen.

Im Übrigen hat sich die Bundesrepublik anders als andere europäische Länder an einer „echten“ Resettlement-Aktion bislang noch nicht beteiligt. Die von dem UNHCR erwähnte Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen war als vorübergehende Aufnahme ausgerichtet, eine Resettlement-Aktion hat aber einen dauerhaften Aufenthalt der Flüchtlinge zum Ziel, es sei denn, es treten Umstände ein, die zu einer Beendigung des Aufenthalts im Aufnahmeland berechtigt, oder die Aufgenommenen wollen aus eigenem Antrieb in ihr Heimatland zurückkehren.

Nicht unerwähnt bleiben darf selbstverständlich der Umstand, dass die Zustimmung zu einem Resettlement-Programm aus humanitären Gründen geboten ist. Bei den Flüchtlingen, die für eine Resettlement-Aktion in Betracht kommen, handelt es sich nach der zuverlässigen Beurteilung durch den UNHCR um Betroffene, die im hohen Maße schutz- und hilfsbedürftig sind und die nach den verfassungsrechtlichen und rechtlichen Grundsätzen der Bundesrepublik Asyl- oder Flüchtlingsschutz beanspruchen könnten.

Für eine Aufnahme von Flüchtlingen im Rahmen eines Resettlement-Programms speziell in Schleswig-Holstein spricht auch der in der Antragsbegründung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN genannte Umstand, dass sich in Schleswig-Holstein unter dem Namen SAVE-HAVEN ein Netzwerk gebildet hat, das nicht nur Resettlement-Programme fordert, sondern bereit ist, bei der Umsetzung derartiger Programme zu helfen. Es liegt auf der Hand, dass umfassende Hilfe zur Integration der betroffenen Flüchtlinge geleistet werden muss, die nicht allein die öffentliche Hand erbringen kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wulf Jöhnk